

Strukturförderrichtlinie

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
Landesverband Westfalen e.V.

Vorwort

Bei der Förderung strukturschwacher Regionen und neuer Ideen handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Westfalen e.V. (DLRG Westfalen). Zur Erfüllung dieses Auftrages richtet die DLRG Westfalen ein Strukturförderprogramm für den Landesverband ein. Diese ermöglicht, Lasten und Chancen innerhalb des Landesverbandes solidarisch gemeinsam zu tragen und damit zur Schaffung einer zukunftsorientierten Struktur in allen Bereichen des Landesverbandes beizutragen.

Artikel 1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist das Erreichen eines einheitlichen Niveaus in allen Bereichen der satzungsgemäßen Kernaufgaben sowie die flächendeckende Präsenz der DLRG Westfalen.

Die DLRG Westfalen unterstützt insbesondere Maßnahmen

- zur dauerhaften und nachhaltigen Verbesserung der Situation in den geförderten Gliederungen
- zur Verbesserung einer flächendeckenden Präsenz der DLRG im gesamten Gebiet des Landesverbandes Westfalen
- zur Steigerung der Zahl der Mitglieder und Gliederungen
- zur Optimierung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes
- zur Verbesserung von Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
- zur nachhaltigen Förderung der Jugendarbeit

Dabei sollen innovative Projekte eine besondere Aufmerksamkeit erfahren.

Der Landesverbandsrat (LV-Rat) kann Förderschwerpunkte setzen sowie zeitliche Begrenzungen von Maßnahmen vorgeben.

Artikel 2 Form der Förderung

Die Förderrichtlinie regelt die Förderungen durch finanzielle Zuwendungen.

Finanzielle Hilfen durch Anschub- oder Anteilsfinanzierung können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturförderfonds gewährt werden. Projekte können bis zu maximal 40 % der Gesamtkosten gefördert werden.

Artikel 3 Voraussetzungen

Bei den hier zur Verfügung gestellten Mitteln handelt es sich um gemeinschaftlich durch die DLRG eingeworbene Spenden. Eine Förderung aus diesen Mitteln setzt die Akzeptanz und Umsetzung der Satzung, der Ordnungen und des CD/CI sowie der verbandlichen Beschlusslage voraus.

Grundlagen der Entscheidungen durch den Förderbeirat:

1. Form-, fristgerechte und vollständige Antragstellung
2. Geplanter Projektzeitraum und –verlauf
3. Zum Zeitpunkt der Genehmigung durch den Förderbeirat dürfen die Projekte noch nicht begonnen sein (hierzu zählt u.a. eine verbindliche Bestellung)
4. Projektkosten und Projektfinanzierung
5. Die Summe der Fremdfördermittel und die Förderung nach dieser Richtlinie dürfen 100 % der Gesamtinvestitionssumme nicht überschreiten.
6. Freistellungsbescheid (Kopie der letzten gültigen Fassung)
7. Der vom zuständigen Gremium (Vorstand, Mitgliederversammlung) bestätigte Jahresabschluss vor dem Jahr der Antragstellung

Artikel 4 Anträge

Antragsberechtigt sind alle Gliederungen der DLRG Westfalen.

Die Gliederungen reichen ihre Anträge fristgerecht jeweils bis zum 31. März eines Jahres beim Landesverband ein. Für die Antragstellung sind die vom Landesverband vorgegebenen Formulare zu benutzen.

Eine Gliederung kann nur einen Förderantrag alle zwei Jahre stellen.

Artikel 5 Entscheidung über die Strukturförderung

Über die Anträge entscheidet der Strukturförderbeirat unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb von drei Monaten nach Antragsschluss. Die Entscheidungen bedingen eine einfache Mehrheit und sind abschließend. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

Bei Anträgen aus dem eigenen Bezirk haben die betroffenen Mitglieder des Strukturförderbeirates kein Stimmrecht.

Nicht verwendete Fördermittel verbleiben im Förderfond.

Die zugesagten Mittel sind innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Förderbescheides abzurufen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Antragsteller die Verschiebung der Auszahlung beantragen.

Artikel 6 Strukturförderbeirat

Der LV-Rat hat am 15.02.2020 Folgendes beschlossen:

„Der Strukturförderbeirat besteht aus 7 Personen, wobei 3 Personen aus dem Landesverbandsvorstand entsandt werden, 3 Personen Bezirksvertreter sind, die siebte Person ist der Landesverbandspräsident. Die Vertreter des Landesverbandsvorstandes dürfen kein Vorstandsmitglied eines Bezirkes nach § 26 BGB sein.“

Die Neuwahl der Bezirksvertreter erfolgt im ersten LV-Rat nach einer Landesverbandstagung. Wiederwahl ist möglich.

Der Strukturförderbeirat ist gegenüber dem LV-Rat berichtspflichtig.

Artikel 7 Dokumentation

Der Landesverband erfasst eingegangene Anträge und führt sie dem Strukturförderbeirat zur Beratung und Entscheidung zu.

Der Strukturförderbeirat erstellt Protokolle über seine Sitzungen und die Entscheidungen über die Anträge.

Der Landesverband informiert jeweils die antragstellende Gliederung über die Entscheidung.

Drei Monate nach Abruf der Fördermittel hat der Antragsteller einen vollständigen Verwendungsnachweis vorzulegen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Antragsteller beantragen, den Verwendungsnachweis später einzureichen.

Artikel 8 Rückforderung

Die Fördermittel werden ganz oder teilweise zurückgefordert und sind zu erstatten, wenn

- der Verwendungsnachweis auch nach einer angemessenen schriftlichen Nachfrist nicht vorgelegt wird
- die Maßnahme ganz oder teilweise nicht durchgeführt wurde
- der tatsächliche Mittelbedarf geringer ist, als dem Antrag zu entnehmen
- die Bewilligung auf falschen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte
- der Antragsteller eine Pflicht aus dieser Förderrichtlinie verletzt

Artikel 9 Inkrafttreten

Die Strukturförderrichtlinie tritt mit Beschluss des Landesverbandesrates vom 17.09.2022 in Kraft.